

Beispielfälle zum Pfändungsschutzkonto

Beispiel 1:

Das Kontoguthaben beträgt aufgrund Überweisung des Arbeitseinkommens 1.000,00 EUR. Es ergeht eine Pfändung über 800,00 EUR. Der Kontoinhaber verfügt bis zum Monatsende nur über 500,00 EUR. Rechtslage?

Von den 1.000,00 EUR sind 985,15 EUR automatisch vor der Pfändung geschützt, dem Pfändungsgläubiger stehen lediglich 14,85 EUR zu. Die restlichen 485,15 EUR kann er von seinem Kontoguthaben auch im nächsten Monat noch verbrauchen. Maximal ist der doppelte Sockelbetrag (1.970,30 EUR) ansparbar.

Beispiel 2:

Ein alleinstehender Arbeitnehmerschuldner bekommt sein Gehalt immer am Ende des Kalendermonats ausbezahlt. Warum sind die Beträge auf dem P-Konto vor dem Gläubigerzugriff geschützt?

Da das Gesetz zukünftig auf den Kalendermonat abstellt, ist es unerheblich, zu welchem Zeitpunkt Einkommen etc. auf dem Konto eingeht. Durch die automatische Übertragung des pfändungsfreien Betrages in den Folgemonat verbleibt dem Schuldner das zur Existenzsicherung Nötige erhalten.

Abwandlung:

Ein alleinstehender Schuldner bekommt aufgrund eines Versehens zusätzlich zu seinem am Monatsanfang gezahlten Einkommen ein weiteres am Monatsende im Voraus für den nächsten Monat. Folgen?

Pfändungsschutz besteht für jeden Kalendermonat (nur einmalig) in Höhe des Sockelfreibetrages. Dementsprechend ist das zweite Gehalt, soweit es den Sockelfreibetrag übersteigt, nicht pfändungsgeschützt; mithin kann es auch nicht übertragen werden. Der Schuldner wird sich um eine abweichende Regelung des Pfändungsschutzes auf seinem Konto bemühen müssen. Hierfür steht ihm ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung, indem das Kreditinstitut keine Zahlung aus dem Guthaben an den Gläubiger vornehmen darf (§ 835 Abs. 3 S. 2 ZPO n.F.)

Gelingt ihm dies nicht, so kann er ggf. Rückgriff beim Arbeitgeber nehmen, wenn dieser vertragswidrig gehandelt.

Beispiel 3:

Das monatliche Nettoeinkommen in Höhe von 1.600,00 EUR wird auf das Girokonto eines Angestellten überwiesen. Bei Pfändung des Bankguthabens am 15. Juni besteht ein Guthaben in Höhe von 1.000,00 EUR aus der Gutschrift des Arbeitseinkommens. Der Schuldner ist verheiratet und hat ein Kind. Welcher Betrag kann auf dem P-Konto geschützt werden?

Forschungs- und Dokumentations-
stelle für Verbraucherinsolvenz
und Schuldnerberatung
-Schuldnerfachberatungszentrum-

Johannes Gutenberg-
Universität Mainz

D-55099 Mainz

www.sfz.uni-mainz.de

Das Kreditinstitut berücksichtigt – unabhängig von dem Tag des Monats, an dem die Pfändung wirksam wird – automatisch einen pfändungsfreien Grundbetrag von 985,15 EUR. Es bedarf keiner gerichtlichen Entscheidung. Der Schuldner kann seine Unterhaltspflichten gegenüber seiner Ehefrau und seinem Kind durch eine Bescheinigung seines Arbeitgebers, der Familienkasse oder eines Sozialleistungsträgers gegenüber dem Kreditinstitut belegen. Dieses hat dann einen pfändungsfreien Betrag von bis zu 1.562,47 EUR zu beachten, ohne dass es eines gerichtlichen Verfahrens bedarf. Da jedoch nur noch ein Guthaben in Höhe von 1.000,00 EUR besteht, wird nur dieser Betrag durch die Bank freigegeben.

Beispiel 4:

Eine Person hat 1.500,00 EUR Nettoeinkommen und einen Unterhaltsberechtigten. Das Konto wird gepfändet. Der Sockelbetrag von 985,15 wird von der Bank freigestellt. Die Schuldnerberatung bescheinigt weitere 370,76 pfändungsfrei (=1.355,91 EUR). Der Schuldner legt diese Bescheinigung bei der Bank vor, die den Betrag freigibt. Der Schuldner möchte so viel freigegeben haben, wie er bei einer Lohnpfändung ausbezahlt bekäme. Was ist zu tun?

Der Schuldner muss bei Gericht einen Freigabeantrag nach § 850 k Abs. 4 ZPO n.F. stellen. Das Gericht stellt zunächst die Zwangsvollstreckung gemäß § 732 Abs. 2 ZPO ein; die Bank wird die Pfändung nicht ausführen, soweit der Betrag von 985,15 EUR zuzüglich 370,76 EUR überstiegen wird. Bestimmt das Gericht, dass weitere 72,04 EUR (Pfändungstabelle) pfändungsfrei sind, so ergeht ein entsprechender Beschluss; zudem wird die Einstellung aufgehoben. Die Bank zahlt den festgesetzten Betrag von 1.427,95 EUR aus.

Liegt eine Pfändung auch für künftige Guthaben vor und will der Schuldner jedes Mal den Betrag von 1.427,95 EUR ausbezahlt bekommen, so muss er in jedem Monat neu den Antrag nach § 850 k Abs. 4 ZPO stellen.

Beispiel 5:

Das Guthaben des Bankkontos eines selbstständig tätigen Unternehmers wird gepfändet; das Guthaben in Höhe von 1.000 EUR rührt aus der Gutschrift für eine Vergütung für eine Dienstleistung des Unternehmers. Rechtslage?

Pfändungsschutz besteht in gleichem Umfang wie bei Leistungen auf Konten abhängig Beschäftigter.